

Amt 60
Herrling

88131 Lindau, den 10.07.2014

Herrn Oberbürgermeister Dr. Ecker
Herrn Frey
Herrn Speth
Schriftführer
Presse 4-fach

Dem Stadtrat in seiner Sitzung am 14.07.2014 vorgelegt

Betr.: Vorkaufssatzung zur Sicherung der im Flächennutzungsplan dargestellten
Park- und Festplatzflächen am Eichwaldbad

Anlagen: - Vorkaufssatzung nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB mit Geltungsbereich

SACHVERHALT

Am 31.01.2012 hat der Stadtrat den Flächennutzungsplan der Stadt Lindau beschlossen. Der Plan wurde am 13.07.2013 durch Bekanntmachung wirksam. Im neuen Flächennutzungsplan ist nördlich des Eichwaldbades der Gemarkung Reutin eine Sonderbaufläche mit der Bezeichnung Festplatz/Auffangparkplatz dargestellt. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung auf der o.g. Fläche erlässt der Stadtrat eine Vorkaufssatzung nach § 25 Abs.1 Nr.2 BauGB.

Lindau, den 10. Juli 2014



Christian Herrling
Leiter Abt. Stadtplanung
und Bauordnung

Vorkaufssatzung

Die Stadt Lindau (B) erlässt gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Vorkaufssatzung wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nördlich des Eichwaldbades der Gemarkung Reutin aufgrund der Darstellung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche mit der Bezeichnung Festplatz/Auffangparkplatz) erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ist im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 10.07.2014 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Reutin (Stand: 10.07.2014):

FINm.: 550/70, 550/101, 550/103, 1736/2, 1736/6, 1876/6

§ 3

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Stadt Lindau (B) ein Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) zu.

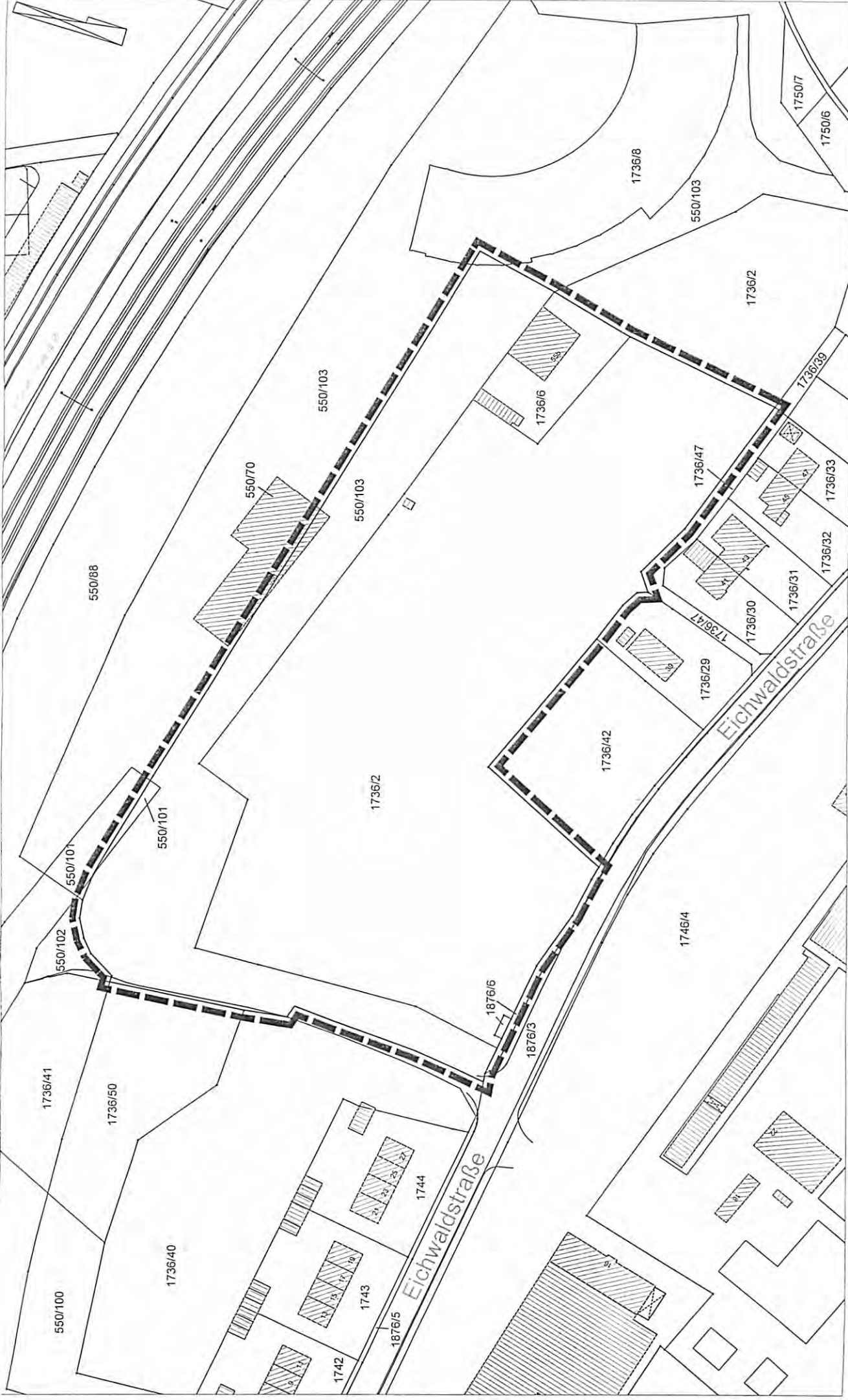
§ 4

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lindau (B), den 14.07.2014

Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



Vorkaufssatzung gem. §25, Abs. 1 Nr. 2 BauGB



Gelungsbereich der Vorkaufssatzung



M = 1:1000
Katasterstand Juni 2014

Stadtbauplanung / Herrling / fei
10.07.2014

